

Richtlinie für Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat für die Jahre 2025 und 2026 Mittel bereitgestellt, die für Neuanschaffungen von Sportgeräten der Vereine und Verbände zu verwenden sind. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Landeshauptstadt Hannover. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Stadtsportbund Hannover legt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt die Modalitäten für diese Förderung in einer besonderen Richtlinie für die Sportgeräteförderung fest. Die Vergabe der einzelnen Zuwendungen an die Vereine und Verbände erfolgt durch den Stadtsportbund Hannover nach Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen einer Kommissionssitzung.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind sowohl Vereine als auch Verbände, die Mitglied im Stadtsportbund Hannover sind und die Fördervoraussetzungen nach den Grundsätzen der Sportförderung der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Es können nur solche Anschaffungen unterstützt werden, die nicht bereits aus anderen Mitteln der Landeshauptstadt Hannover mitfinanziert werden (Ausnahme: Bezirksräte).

3. Gegenstand der Bezuschussung

Bezuschussungsfähig sind Anschaffungen von Sportgeräten, die zur unmittelbaren Ausübung einer spezifischen Sportart notwendig und transportabel, d. h. nicht mit dem Boden oder der Wand verankert sind und deren Anschaffungspreis pro Einzelgerät mindestens 500,- EUR brutto beträgt. Dies gilt auch für Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind und überwiegend der Darstellung von wettkampf- und/oder trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen dienen.

Nicht bezuschussungsfähig sind Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig für den vorgenannten Zweck angeschafft werden sollen, jedoch im Übrigen im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

4. Art und Umfang der Bezuschussung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht. Sportgeräte, die gekauft oder bestellt wurden, bevor der Antrag beim SSB eingegangen ist, können nicht bezuschusst werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Zuschuss beträgt maximal zwei Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 1.000,- EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann davon nach vorherigem schriftlichem Antrag und auf Entscheidung des Präsidiums abgewichen werden.

Ein Verein kann pro Kalenderjahr max. drei Anträge stellen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres (Eingang beim SSB) schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (zu finden unter Sportentwicklung - Förderprogramme - Sportgeräte auf der Internetseite des SSB), zu stellen. Der SSB bezuschusst unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel die von den Mitgliedsvereinen beantragten Bezuschussungen für Sportgeräte. Erst durch die schriftliche Bewilligung des SSB besteht der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses.

6. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung beim SSB abzurufen. Spätestens drei Monate nach erfolgter Anschaffung sind dem SSB die Anschaffungsbelege und der Nachweis der Zahlung einzureichen. Für die Aufbewahrung der Belege gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Der SSB und die Landeshauptstadt sind zur Prüfung der Anschaffungen berechtigt. Sollten im Rahmen der Prüfung Verstöße gegen diese Richtlinie festgestellt werden, besteht ein Rückforderungsanspruch bis zur vollen Höhe des gewährten Zuschusses.

7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.